OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154564/20/KHu

Datum:
Linz, 10. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__ in C-Straße, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 11. August 2025, GZ: 131-8-1/2025-BM, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.8.2025 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgetragen, ein näher bezeichnetes Carport/Flugdach auf dem Grundstück Nr. aaa der KG bbb D__ zu beseitigen und den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25.8.2025 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 10.2.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch und führte in weiterer Folge am 29.6.2026 eine Augenscheinsverhandlung an Ort und Stelle durch, der auch ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ ccc, KG ddd D__, mit dem hier verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. aaa. Dieses Grundstück ist im aktuell gültigen Flächenwidmungsplan als Grünland-Grünzug Gz1-Seeufer gewidmet. Im ersten auffindbaren Flächenwidmungswidmungsplan (1984) war das Grundstück als Grünland gewidmet.

1.2. Auf diesem Grundstück befindet sich eine freistehende Flachdachkonstruktion mit Außenabmessungen von 9,9 m x 6,35 m (jeweils Dachlänge) und einer Höhe von rund 2,35 m (Attikaoberkante), die von insgesamt 16 Holzstützen getragen wird. Diese bauliche Anlage weist seitlich (nördlich und südlich) sowie hinten (westlich) Verkleidungen aus Holz auf, wobei oben (d.h. zwischen Holzverkleidung und Dachanschluss) und unten (d.h. zwischen dem Betonboden und der Holzverkleidung) allseits umlaufende freie Bereiche bestehen (oben ca. 27–40 cm, unten ca. 5–14 cm). Diese Holzverkleidungen haben aus bautechnischer Sicht keine statische Funktion und könnten technisch einzeln entfernt werden. Die bauliche Anlage in der heute vorhandenen Form unterteilt sich in zwei Bereiche: den südlichen „Bootsunterstandbereich“ (ca. zwei Drittel der Gesamtfläche) und den nördlichen „Abstellraumbereich“ (ca. ein Drittel der Gesamtfläche). Der südliche „Bootsunterstandbereich“ ist vorne (östlich) komplett offen; der

„Abstellraumbereich“ ist vom erstgenannten Bereich durch eine Holzverkleidung getrennt und weist vorne eine Holzverkleidung mit Türe auf (alle in diesem Zusammenhang angesprochenen Holzverkleidungen weisen ebenfalls die beschriebenen offenen Bereichen oben und unten auf).

Cirka im Jahr 1968 wurde diese Dachkonstruktion in der Größe des heutigen südlichen Bereichs (zwei Drittel der heutigen Gesamtfläche) zuzüglich eines nördlichen „Dachüberstands“ von ca. 1,2 m errichtet. Beim Objekt waren an drei Seiten (Süden, Westen, Osten) Holzverkleidungen angebracht (mit den oben beschriebenen freien Bereichen). Der nach Norden anschließende Dachüberstand wurde als offenes Holzlager verwendet. Die vordere (östliche) Öffnung war im Sommer gänzlich offen, außerhalb der Bootssaison wurden hier jedoch zwischenzeitlich massive Holzelemente eingehängt, mit denen die Vorderseite verschlossen wurde. Die Möglichkeit des Einhängens von Holzelementen besteht im heutigen Zeitpunkt nicht mehr.

Cirka im Jahr 1972-1974 wurde das Flachdach in Richtung Norden erweitert und wurden so die heute bestehenden Abmessungen hergestellt. Auch in diesem Bereich wurde hinten (westlich) und seitlich (nördlich) eine Seitenverkleidung angebracht (mit den oben beschriebenen freien Bereichen). Nach vorne (Osten) war auch dieser Bereich offen, mit der Möglichkeit des bereits beschriebenen Einhängens von massiven Holzelementen. Circa im Jahr 1998-1999 wurde in diesem Bereich vorne eine Holzverkleidung mit Tür angebracht, wobei diese Verkleidung die bereits beschriebenen freien Bereiche oben und unten aufweist. Auch diese Holzverkleidung hat keine statische Funktion.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den behördlichen Akt und die weiteren Schriftsätze der Parteien, Einschau in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) sowie diverse darin abrufbare historische Luftbildaufnahmen, Einschau in das Grundbuch und den Flächenwidmungsplan, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.2.2026 sowie einer Augenscheinsverhandlung am 29.6.2026, der ein bautechnischer Amtssachverständiger beigezogen wurde.

Die Feststellungen zum heutigen Bestand ergeben sich aus dem behördlichen Lokalaugenschein (ON 21 und 22 des Behördenakts) und der Augenscheinsverhandlung durch das Gericht. Die Feststellungen zu den früheren Baubeständen und den historischen Änderungen am Baubestand ergeben sich insbesondere aus den Angaben des Bf anlässlich der Augenscheinsverhandlung. Im Zuge dieser Augenscheinsverhandlung kam es zu einer genauen Erhebung des Bestandes und der Historie sowie Nachfragen durch den Richter, den beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen (ASV) und den Vertretern der Behörde. Der Bf machte detaillierte Angaben und hinterließ beim Gericht den Eindruck, dass ihm an wahrheitsgemäßen Angaben gelegen war (wenngleich sich aufgrund der lange

vergangenen Zeitdauern gewisse zeitliche Unschärfen ergeben, wobei beim erkennenden Richter nicht der Eindruck entstanden ist, dass der Bf Angaben zurückhalten würde; vielmehr erscheint es lebensnah, dass der Bf den genauen Errichtungszeitpunkt des ggst. Nebenobjektes, dessen Errichtung vor über 50 Jahren durch seinen Vater veranlasst wurde, nicht datumsmäßig konkret kennt). Auch erscheint es in Anbetracht der zahlreichen Fragen, die vor Ort erörtert wurden, der lange vergangenen Hergänge und der sich wiederholt ändernden Rechtslagen kaum möglich, spontan die jeweils für den Bf vorteilhafteste Einlassung zu entwickeln. Auch hat der Bf alle Fragen spontan beantwortet. Die Angaben des Bf konnten ferner vom ASV als plausibel bewertet werden; auch aus historischen Luftbildern ergibt sich, dass auf dem Grundstück in den Jahren 1969 und 1972 an diesem Ort eine bauliche Anlage vorhanden war, die wohl in Richtung Osten offen war (es sind weiße, wohl herausstehende „Spitzen“ erkennbar – etwa Buge von Booten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde, wenn sie feststellt, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann (vgl. auch VwGH 10.12.2013, 2013/05/0039). Gemäß § 49 Abs. 5 Oö. BauO 1994 sind unter baulichen Anlagen im Sinne des Abs. 1 sämtliche bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 24) zu verstehen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für anzeigepflichtige Vorhaben (§ 25a Abs. 5 Z 2 leg. cit.).

2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. VwGH 6.11.2013, 2012/05/0082; 30.1.2014, 2013/05/0223; 29.4.2015, 2013/05/0025).

3. Vorwegzuschicken ist, dass auch das Gericht davon ausgeht, dass es sich bei der vorliegenden baulichen Anlage um ein Gebäude im Sinne des heutigen baurechtlichen Begriffsverständnisses handelt, weil es sich im Sinne des § 2 Z 12 Oö. BauTG 2013 um ein Bauwerk handelt, das zumindest überwiegend umschlossen ist und von Personen betreten werden kann. (Selbst wenn dies nicht

der Fall wäre, läge aufgrund der Dimensionierung des Schutzdaches – dieses überschreitet den Schwellenwert der Anzeigepflicht des § 25 Abs. 1 Z 9b Oö. BauO 1994 – eine Bewilligungspflicht nach § 24 Abs. 1 Z 2 leg. cit. vor). Die Errichtung einer derartigen baulichen Anlage wäre daher nach der aktuell geltenden Rechtslage bewilligungspflichtig.

4. Bei einem länger bestehenden Bauwerk ist jedoch – wie die oben wiedergegebene höchstgerichtliche Rechtsprechung eindeutig zum Ausdruck bringt – auch zu prüfen, wie sich die Rechtslage im Zeitpunkt der Errichtung dargestellt hat:

4.1. Nach § 1 Satz 1 der Bauordnung für Oberösterreich aus dem Jahre 1875, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich ob der E__ Nr. 15, war zur Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten, dann zur Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen und Umänderungen an bestehenden Gebäuden die Bewilligung der nach dem Gesetz kompetenten Behörde erforderlich. Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Begriff Neubau die Errichtung eines Gebäudes zu verstehen (so VwGH 25.10.1988, 88/05/0101; siehe auch AB 208/1998 BlgLT 25. GP 5, wonach der historische und „klassische“ Kernbereich des Baurechts bis zum 1.1.1977 „nur Gebäude und zwar deren Neu-, Zu- oder Umbau sowie ‚wesentliche Ausbesserungen oder Umänderungen‘ an diesen“ zum Gegenstand gehabt habe). Auch schon *Krzizek*, System des Österreichischen Baurechts, Band 2 (1974), S. 30 f, führte mit näheren Nachweisen aus, dass ganz frühen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes teilweise ein anderes Verständnis der Bauordnung zugrunde gelegen sein dürfte, aber „*nicht mehr strittig [sei], daß sich die Begriffe Neu- Zu- und Umbauten nur auf Gebäude beziehen, d.h. auf Bauten, bei welchem ein allseits umschlossener Raum vorhanden [sei]*“ (Hinweis auf VwSlg 7125 A/1967).

Mit der Oö. BauO 1976, LGBl Nr. 20/1976, in Kraft getreten am 1.1.1977, wurden dann unter anderem auch „sonstige Bauten“, die geeignet waren, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen (§ 41 Abs. 1 lit. b Oö. BauO 1976; nunmehr im Wesentlichen § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994) der Baubewilligungspflicht unterworfen.

4.2. Die Errichtung der Flachdachkonstruktion – und auch deren Erweiterung – erfolgte Ende der 1960er- sowie Anfang der 1970er-Jahre, also zu Zeitpunkten, in denen noch die Oö. BauO 1875 in Geltung war. Da den historischen Bauordnungen nur Gebäude unterlagen, setzt ein Beseitigungsauftrag voraus, dass die gegenständliche bauliche Anlage als „Gebäude“ aufzufassen gewesen wäre und ihre Errichtung entgegen der Bauordnung ohne Einholung einer Baubewilligung erfolgte.

Im hier gegenständlichen Einzelfall kann auch nicht von einem Verstoß gegen die Flächenwidmung im Errichtungszeitpunkt ausgegangen werden: Das Oö. ROG 1972, das die Raumordnung der heutigen Prägung normierte, wurde mit LGBl Nr. 8/1972 kundgemacht und trat am 1.7.1972 in Kraft. Die erstmalige Errichtung der Flachdachkonstruktion lag jedenfalls davor. Die Erweiterung der Konstruktion erfolgte dann um diesen Zeitpunkt herum, wobei es heute nicht mehr möglich ist, einen datumsmäßig konkret bestimmten Errichtungszeitpunkt festzustellen. Der Bf hat seiner Mitwirkungspflicht entsprochen und im gerichtlichen Verfahren detaillierte Auskünfte – soweit sie ihm in Anbetracht des Zeitablaufes und der Errichtung durch seinen mittlerweile verstorbenen Vater möglich waren – erteilt. In Anbetracht des Eingriffscharakters des Beseitigungsauftrages kann die Nichtfeststellbarkeit eines konkreten Errichtungsdatums nicht dazu führen, dass die für den Betroffenen ungünstigere Rechtslage zur Anwendung kommen könnte. Dazu kommt dann aber ferner, dass der erste auffindbare Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 1984 stammt und dies folglich deutlich nach den Zeitpunkten der Errichtung bzw. Änderung liegt.

4.3. Unter Gebäuden nach der Oö. BauO 1875 sind in fester Verbindung mit dem Boden und über demselben künstlich hergestellte Konstruktionen zu verstehen, durch welche ein allseits abgeschlossener Raum gebildet wird (so etwa VwGH 27.11.1990, 90/05/0146; auch nach der historisch verwandten Linzer BauO 1887 war unter einem Gebäude jene bauliche Anlage zu verstehen, durch die ein allseits umschlossener Raum gebildet wird, so VwGH 16.4.1998, 94/05/0217, mwN; siehe ferner *Krzizek*, aaO.).

Auch nach der Oö. BauO 1976 war unter einem „Gebäude“ ein nach den Regeln der Baukunst allseits umschlossener Raum zu verstehen (vgl. etwa VwGH 2.12.1991, 88/05/0230, mwN). Diese Definition hatte zunächst ebenso nach der Oö. BauO 1994 (bzw. dem Oö. BauTG, LGBl. Nr. 67/1994) Geltung (siehe etwa VwGH 17.6.2003, 2002/05/0752, mwN). Erst mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2006, LGBl. Nr. 97/2006, in Kraft getreten am 1.9.2006, wurde der Gebäudebegriff erweitert (demnach galten als Gebäude „ebenfalls überdachte, jedoch nicht allseits umschlossene Bauten, wie Flug- und Schutzdächer, Pavillons u.dgl., mit einer bebauten Fläche von mehr als 35 m²“). Die heutige Definition eines Gebäudes als „überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können“ wurde dann mit dem Oö. BauTG 2013 eingeführt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich ferner in mehreren Entscheidungen damit auseinandergesetzt, was unter einem „allseits“ umschlossenen Raum zu verstehen ist, der für die Qualifikation als Gebäude relevant war:

In der Entscheidung vom 16.4.1998, 94/05/0217, hatte der Verwaltungs-gerichtshof eine von mehreren Metallpfeilern getragene Überdachung zu

beurteilen, wobei der zwischen diesen Pfeilern gebildete Raum mit etwa 2 m hohen bruchsicheren Glasscheiben ausgestattet wurde, aber dabei bis zum Dach noch ein offener Zwischenraum von über einem halben Meter vorgesehen war. Diese Konstruktion wurde nicht als allseits umschlossener Raum und sohin nicht als Gebäude (bzw. im dortigen Zusammenhang in der Folge nicht als Zubau) qualifiziert.

Die Entscheidung vom 15.6.1999, 95/05/0242, hatte einen Garagennebenraum, der allseits von Wänden umschlossen war, wobei die gesamte Längsfront geschlossen ausgeführte wurde, zum Gegenstand. Nur an der südlichen Breitseite (ca. 2 m) bestand unter dem Dach ein Freiraum von ca. 10 cm Höhe. Der Gerichtshof führte aus, dass „*eine derart kleine Öffnung ... die Qualifikation ‚allseits umschlossen' nicht hintanhalten [kann], weil sonst jegliche (ständige) Gebäudeöffnung noch so geringen Ausmasses – bis hin zu einem Briefschlitz – den Gebäudecharakter beseitigen würde.*"

Nach der Entscheidung vom 22.11.2005, 2005/05/0255, handelt es sich bei einem Carport, das zumindest an einer Seite offen ist, um kein Gebäude, weil ein Gebäude ein allseits umschlossener Raum sein muss (so auch VwGH 4.7.2000, 2000/05/0081).

Im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Verfahren ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die Voraussetzung des Vorliegens eines allseits umschlossenen Raumes nicht entfällt, wenn in eine Außenwand eines Gebäudes „eine mehr oder weniger große Öffnung gebrochen wird" (konkret ging es darum, dass in einer Außenwand eine Öffnung erfolgte, die 42 % dieser Wand betraf; siehe dazu VwGH 11.12.2009, 2009/10/0213, mwN). Ferner ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass bei Objekten, die an zwei Seiten „große (jeweils etwas mehr als die Hälfte der Wand umfassende) Öffnungen aufweisen, die mit einer Plane verschlossen werden können, der Qualifikation als Gebäude nicht entgegenstehen (konkret ging es um Holzhäuser, die eine Übernachtungsmöglichkeit inmitten eines Getreidefeldes bereitstellen sollten; siehe dazu VwGH 21.5.2012, 2011/10/0119).

In der – wieder baurechtlichen – Entscheidung vom 28.5.2013, 2012/05/0208, ging der Verwaltungsgerichtshof dann davon aus, dass die Wegnahme einer Doppelflügeltüre bei einem pavillonähnlichen Holzbau in Form eines Zehneckes, wobei diese Doppelflügeltüre eine Seitenfläche dieses zehneckigen Bauvorhabens in Anspruch nehmen sollte, nichts daran ändere, dass ein allseits umschlossener Raum und somit ein Gebäude vorliegen würde.

4.4. Die vorliegende Flachdachkonstruktion war im Errichtungs- und Erweiterungszeitpunkt nicht als „Gebäude" in diesem Sinne zu qualifizieren:

Ein Carport, das an zumindest einer Seite offen war, war eindeutig nicht „allseits“ umschlossen und damit kein Gebäude (so etwa die oben genannte Entscheidung vom 22.11.2005).

Daran ändert es auch nichts, wenn diese offene Seite außerhalb der Sommersaison mit (schweren und unhandlichen) Holzelementen verhängt wurde: Es hindern nämlich schon die an allen anderen Seiten gegebenen offenen Bereiche oberhalb und unterhalb der Seitenverkleidungen das Vorliegen eines Gebäudes. Es handelt sich dabei um einen Sachverhalt, der vergleichbar ist mit jenem, den der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 16.4.1998 zu beurteilen hatte. Auch im hier zu beurteilenden Fall geht es um eine Dachkonstruktion, die statisch von den Stützträgern getragen wird, und es wurden dann die Seiten mit Verkleidungen ausgestattetet. Dabei bleibt auch nicht bloß an einer Seite ein schmaler Schlitz frei (so die Entscheidung vom 15.6.1999), sondern es sind jeweils oben und unten freie Bereiche. Die oben wiedergegebenen jüngeren Entscheidungen hatten im Kern Konstellationen zum Gegenstand, in denen es an sich um allseits geschlossene Objekte ging, wobei dann beispielsweise planenverhangene Öffnungen (die wohl die Funktion von rudimentären „Fensteröffnung“ erfüllen sollten) oder eine „Türöffnung“, bei der dann die Türe entfallen sollte, vorhanden waren. Es erscheint naheliegend, dass derartige Öffnungen, die funktional mit „Fenster-“ oder „Türöffnungen“ vergleichbar sind, nichts am Vorliegen eines Gebäudes zu ändern vermögen. Die hier gegebene Gesamtkonstruktion ist aufgrund der umlaufenden, oben und unten offenen Bereiche damit aber nicht vergleichbar, sondern entspricht – wie dargelegt – der in der Entscheidung vom 16.4.1998 zu beurteilenden Konstellation.

Sowohl die ursprüngliche Errichtung als auch die Erweiterung des Daches unterlagen in den Errichtungszeitpunkten keiner Bewilligungsflicht. Dazu kommt, dass im Entscheidungszeitpunkt die vorderen Holzelemente nun nicht mehr eingehängt werden können.

Auch die circa in den Jahren 1998 bis 1999 angebrachte Verkleidung mit einer Türöffnung an der Vorderseite des „Abstellraumbereiches“ ändert daran nichts: Zu diesem Zeitpunkt war – wie dargelegt – im Rechtlichen nach wie vor jener Gebäudebegriff in Geltung, der auf eine allseitige Umschlossenheit der baulichen Anlage abstellte. Aufgrund der freien Bereiche oberhalb und unterhalb dieser Verkleidung wird kein Gebäude im Sinne dieses Begriffsverständnisses hergestellt (siehe oben). Die vorliegende Flachdachkonstruktion war zwar zu diesem Zeitpunkt dem Tatbestand § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 idF. LGBl. Nr. 70/1998 (sonstiger Bau) zuzuordnen; diese Bestimmung unterwarf aber nach ihrem eindeutigen Wortlaut bloß die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung der Baubewilligungspflicht, während für sonstige Bauten kein Anzeigetatbestand für geringfügigere Änderungen einschlägig war. Unter einem „Umbau“ (eines Gebäudes) ist eine „so weitgehende bauliche Änderung eines

Gebäudes, dass dieses nach der Änderung ganz oder in größeren Teilen (zB hinsichtlich eines Geschosses) als ein anderes anzusehen ist“, zu verstehen (so die Begriffsdefinition im heutigen Oö. BauTG 2013, aber auch im damals geltenden Oö. BauTG). Dieser Maßstab ist sinngemäß auch an das Vorliegen einer „wesentlichen (umbaugleichen) Änderung“ eines sonstigen Bauwerks iSd. § 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 anzulegen. Die hier gegenständliche – ausschließlich rund ein Drittel einer Seite umfassende und damit nach Art und Umfang untergeordnete – Veränderung der baulichen Anlage ist nicht solcher Art, dass von einer „wesentlichen (umbaugleichen) Änderung“ die Rede sein kann, zumal diese Verkleidung keine statische Funktion hat und der betreffende Bereich schon zuvor mit den beschriebenen Holzelementen verhängt wurde.

4.5. Daraus ergibt sich zusammengefasst, dass in den jeweiligen Errichtungs- und Änderungszeitpunkten keine Baubewilligung (und keine Bauanzeige) für die Errichtung bzw. Änderung der hier zu beurteilenden baulichen Anlage erforderlich war.

5. Aus der unter III.2. wiedergegebenen Rechtsprechung ergibt sich daher, dass ein Beseitigungsauftrag nicht in Betracht kommt.

6. Mit der vorliegenden Entscheidung über die Hauptsache erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung zukam.

7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; die Beurteilung des konkreten Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer